

Berlin, 15.11.2009

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zur

Mitteilung der Kommission über Europeana - die nächsten Schritte“ SEK(2009)zzz

Die Verbraucherzentrale Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Fragen 8 und 9.

Frage 8

Wie können die unterschiedlichen Voraussetzungen für Digitalisierung und Zugänglichmachung von älteren Werken in Europa und den USA (insbesondere bedingt durch die Tatsache, dass vor 1923 publizierte Werke in den USA gemeinfrei sind) auf pragmatische Weise angegangen werden (z.B. bessere Datenbanken für verwaiste und vergriffene Werke, die Einführung eines Stichtags, vor dem weniger anspruchsvolle Kriterien für gewissenhafte Recherche im Bezug auf verwaiste Werke gelten, ...)?

Für die rechtliche Möglichkeit, „verwaiste Werke“ zukünftig wieder nutzen zu können, sprechen eine Vielzahl von Interessen. Diese können in der (teilweisen) Verwendung innerhalb neuer Werke liegen, kulturpolitischer- oder historischer Natur sein. Aus Sicht der Verbraucher besteht das Interesse insbesondere darin, solche Werke wahrnehmen zu können. Auch eine private, nicht kommerzielle Nutzung verwaister Werke würde Verbrauchern für ihre eigene schöpferische Tätigkeit (Homepagegestaltung, Musik in öffentlich zugänglichen Videofilmen) zugute kommen.

Die „Verwaisung“ von Werken führt derzeit zu erheblichen rechtlichen Problemen bei deren Nutzung. Verwaiste Werke unterliegen uneingeschränkt den allgemeinen urheberrechtlichen Regelungen. Sie sind damit faktisch jeglicher Nutzung entzogen, die in die urheberrechtlich geschützten Belange des Urhebers oder der Rechteinhaber eingreift und die nicht ausnahmsweise durch eine urheberrechtliche Schrankenbestimmung gestattet ist. Auch eine Zustimmung des Urhebers oder des Rechteinhabers kann in diesen Fällen regelmäßig nicht eingeholt werden. Damit sind viele Nutzungen und insbesondere solche, die sich an die Öffentlichkeit richten, nicht möglich.

Bei der Bezeichnung „verwaiste Werke“ handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff. Weder im europäischen noch im deutschen Urheberrecht finden sich Regelungen zu diesem Phänomen. Die Europäische Kommission bezeichnet „verwaiste Werke“ als solche, die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, deren Rechteinhaber aber nicht identifiziert oder ausfindig gemacht werden können¹. In diesen Fällen ergeben sich für die Verwertung des Werkes nach geltendem Recht unüberwindbare praktische Hindernisse.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Ermittlung der Schutzdauer. Wenn der Urheber unbekannt ist, ist es nach geltender deutscher Rechtslage bereits schwierig bis unmöglich zu ermitteln, ob die Schutzdauer für ein Werk noch läuft. Denn diese wird nach der Lebenszeit des Urhebers berechnet (§ 64 UrhG). Ist nicht bekannt, wer der Urheber ist oder wann er gestorben ist, kann die Schutzdauer naturgemäß nicht präzise errechnet

¹ So die Definition der Europäischen Kommission im „Grünbuch Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“, KOM(2008) 466/3, S. 10, http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf.

werden. Auch wenn der Urheber bekannt ist, kann er oder ein anderer, dem in der Vergangenheit ausschließliche Nutzungsrechte am Werk eingeräumt wurden, häufig nicht ausfindig gemacht werden.

Um die Problematik der verwaisten Werke in den Griff zu bekommen, werden verschiedene Lösungen diskutiert. Unsere Überlegungen hierzu sind folgende:

Generell geht es zunächst darum, festzulegen, wann ein Werk als verwaist gilt und als solches genutzt werden darf. Ein Werk wird als verwaist anzusehen sein, wenn der an einer Nutzung Interessierte nach Durchführung einer gesetzlich zu definierenden und in der Praxis standardisierten und zu dokumentierenden zumutbaren Prüfung den Rechteinhaber nicht identifizieren konnte. Um die Nutzbarkeit auch in Zukunft und durch andere Institutionen zu gewährleisten, wird zudem vorgeschlagen, die Rechercheergebnisse öffentlich zu dokumentieren und somit mit der Zeit eine Datenbank für verwaiste Werke aufzubauen. Um den Rechercheaufwand zu erleichtern, müsste die Nutzung einer solchen Datenbank einer ausführlichen eigenen Recherche nach dem Rechteinhaber gleichstehen. Die Einführung eines Stichtages, vergleichbar mit der bestehenden US-amerikanischen Regelung, sollte die erforderlichen Prüfkriterien, die bei der Recherche nach dem Rechteinhaber zu beachten sind, allenfalls verringern. Keinesfalls sollten urheberrechtlich geschützte Werke, die vor dem Stichtag entstanden sind, als per se gemeinfrei gelten.

Da es eine spezielle Regelung, die auf die Nutzbarmachung verwaister Werke abzielt, nicht gibt, bedarf es einer gesetzlichen Anpassung. Diese muss gewährleisten, dass die Nutzer für die jeweils gestattete Verwendungsform keine Zustimmung benötigen, da diese nicht eingeholt werden kann, wenn der Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht ermittelbar ist. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Prüfkriterien für die Suche nach dem Rechteinhaber als Voraussetzung für die Bestimmung eines Werkes als „verwaist“ formuliert werden. Ferner sollte die Regelung beinhalten, dass die Nutzung einer wie oben dargestellten Datenbank einer ausführlichen eigenen Recherche nach dem Rechteinhaber gleichsteht.

Frage 9

Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden, um zu verhindern, dass durch den Digitalisierungsprozess selbst neue Arten von sui generis Urheberrecht entstehen, die wiederum zu Hindernissen bei der Verbreitung von digitalisiertem gemeinfreiem Material führen würde?

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass die Digitalisierung in der Regel kein neues Urheberrecht entstehen lässt. Die Entstehung eines Urheberrechts setzt voraus, dass eine gewisse Gestaltungshöhe erreicht ist. Auch wenn die Gestaltungshöhe auf europäischer Ebene nicht harmonisiert ist, ist aufgrund der Ausgestaltung des Digitalisierungsprozesses davon auszugehen, dass dieser die in dem jeweiligen Mitgliedsstaat geltende Gestaltungshöhe nicht erreichen lässt. Bei der Digitalisierung wird das Werk zunächst gescannt. In der Regel wird anschließend ein Texterkennungsprogramm eingesetzt. Abschließend wird dann das Werk als Datei in einem definierten Format (PDF/HTML) gespeichert. Der Digitalisierungsvorgang stellt daher an sich einen rein technischen Vorgang dar, der das erforderliche Maß an Individualität (persönlich geistige Schöpfung oder Eigenheit), welches für die Erreichung der Gestaltungshöhe erforderlich ist, nicht erreicht.

Aus den vorgenannten Gründen entsteht daher allein durch den Digitalisierungsprozess kein sui generis Urheberrecht, so dass entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Entstehung nicht erforderlich sind.

Gemeinfreie Werke bleiben folglich auch nach erfolgter Digitalisierung gemeinfrei und sind damit frei verwendbar. Aus diesem Grund ist die Zulässigkeit der Abschottung von gemeinfreiem Material zum Beispiel in Form einer kostenpflichtigen Bereitstellung in digitaler Form höchst fraglich. Dies gilt umso mehr, wenn die Digitalisierung mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde. Ferner würde eine Abschottung den Interessen der Allgemeinheit an Zugang und Nutzbarkeit des kulturellen Erbes zuwiderlaufen.